

Geschäftszeichen	Datum: 25.03.2021	Drucksache Nr. 01-BV 2021-049
-------------------------	-----------------------------	---

Gremium Sozial- und Kulturausschuss Hauptausschuss der Stadt Wolgast Stadtvertretung Wolgast	Termin	Beratungsergebnis
--	---------------	--------------------------

Aufhebung Kostenübernahme für die Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Wolgast beschließt die Aufhebung des Beschlusses 57/97 vom 03.03.1997 über die Festsetzung des Kostenanteils der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Material gem. § 54 Abs. 2, Satz 3 SchulG M-V / Grenzbetragsverordnung vom 11.Juli 1996.

Die Stadtvertretung der Stadt Wolgast beschließt, den Grenzbetrag ab dem Schuljahr 2021/2022 gem. § 54 Abs.2 Satz 3 SchulG M-V / Grenzbetragsverordnung vom 11.Juli 1996 auf 30,68 € pro Schüler/in im Schuljahr ohne Einschränkung festzusetzen.

Ergebnis der Beratung und Abstimmung: Beschluss Nr.					
Gremium Stadtvertretung Wolgast		Gesetzliche Mitglieder		Sitzungsdatum	TOP
Beschluss				Abstimmung	
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> laut Vorlage		Ja	Nein
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> mit Abweichung			Enthaltung
Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:					

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

Begründung:

Gemäß § 54 Abs. 2 SchulG MV können für Gegenstände und Materialien (Unterrichts- und Lernmittel), die die Schüler/innen im Unterricht verbrauchen oder bei ihnen verbleiben, Kosten erhoben werden. Der Grenzbetrag, bis zu dem die Erziehungsberechtigten für die Beschaffung von Unterrichts- und Lernmittel herangezogen werden können, liegt bei 30,68 € pro Schüler im Schuljahr. (Grenzbetragsverordnung) Diese Kosten werden gemäß SGB II und XII durch die Bildung und Teilhabe (BuT) abgedeckt.

In den Handlungsempfehlungen zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes des Landkreises Vorpommern Greifswald heißt es u.a.:

Auszug:

„Persönlicher Schulbedarf (§ 28 Abs.3 SGB II / § 6b Abs.2 S.1 und 2 i.V.m. § 28 Abs.3 SGB II, § 34 Abs.3 SGB XII)

3.1. Leistungszweck

Mit der Gewährung des persönlichen Schulbedarfs erfolgt eine besondere Förderung der schulischen Bildung von Kindern und Jugendlichen aus Familien, die ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht vollständig aus eigenen Mitteln bestreiten können.

Die Leistung dient dem Erwerb von Gegenständen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf. Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z.B. Füller, Maistifte, Zirkel, Geodreieck und Radiergummi.

Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, z.B. Hefte, Tinte, Bleistifte, sind aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Aus dem Schulbedarf sollen auch die Grenzbeträge, die entsprechend der Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln (Grenzbetragsverordnung) vom Schulträger erhoben werden, bestritten werden.“

Der § 34 Abs.3 SGB XII besagt, jedem Schüler/in ist ein persönlicher Schulbedarf von, zum Schuljahresbeginn 100 € und zum Schuljahreshalbjahr 50 € anzuerkennen.

Da die Finanzierung des Grenzbetrages aus dem BuT erfolgt, bedarf es dafür keiner Freistellung durch den Schulträger.

Es wird empfohlen, den Beschluss-Nr.: 57/97 vom 03.03.1997 aufzuheben.

Verfasser:

Sachbearbeiter: **Lange, Monika** (Hauptamt),
Tel.: 03836/ 251-161, eMail: Monika.Lange@wolgast.de